

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate**

21-08

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf §§ 70 und 72 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 2000 (GO) unterbreiten wir Ihnen den Bericht über den Stand der Motionen und Postulate.

Gemäss § 70 GO verpflichtet eine erheblich erklärte Motion den Regierungsrat, dem Kantonsrat innert längstens zwei Jahren einen Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag hin durch Beschluss des Kantonsrates verlängert werden. Nach längstens fünf Jahren hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, worin er über die Weiterbehandlung oder Abschreibung einer nicht oder nur teilweise erledigten Motion Antrag stellt. Konkret bedeutet dies, dass für Motionen, welche im Jahre 2018 erheblich erklärt und noch nicht umgesetzt worden sind, dem Kantonsrat Antrag auf Fristverlängerung zu stellen ist. Für Motionen, welche im Jahre 2015 erheblich erklärt worden sind, ist sodann Antrag auf Weiterbehandlung oder Abschreibung zu stellen.

Gemäss § 72 GO geschieht die Berichterstattung und die Erledigung der Postulate auf dieselbe Weise wie bei den Motionen. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass Postulate den Regierungsrat (nur) verpflichten, eine Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Nach erfolgter Prüfung ist dem Kantonsrat über das Resultat der Abklärungen Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat tut dies in aller Regel im Rahmen der vorliegenden Vorlage über die Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate, sofern sich nicht die Erstellung eines besonderen Berichts und Antrages an den Kantonsrat als notwendig erweist.

Alle hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang mit einer Bemerkung zum aktuellen Stand aufgeführt (vgl. Anhang, S. 13 ff.).

Zu beachten ist, dass die Neunummerierung der erheblich erklärten Motionen und Postulate per 1. Januar 2014 aufgehoben wurde. Die erheblich erklärten Motionen und Postulate werden seit Anfang 2014 nur noch unter der bei der Einreichung des Vorstosses festgelegten, der Chronologie folgenden Nummer geführt (z.B. Motion 2007/4).

1. Motionen

2018/3 Motion Geschäftsprüfungskommission vom 5. März 2018, erheblich erklärt am 11. Juni 2018 (Ratsprotokoll 2018, S. 493).

Neuregelung der Finanzkompetenzen zum Finanzvermögen

"Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur stufengerechten, transparenten und nach demokratiepolitischen Massstäben ausgestalteten Neuregelung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen, insbesondere zum Finanzvermögen, zu unterbreiten.

Neben den Kompetenzen für Beteiligungen sind auch jene für Liegenschaften, Baurechtsvergaben, Darlehen an Dritte und andere Verpflichtungen zu definieren. Für die Wirtschaftsförderung kann zwecks Bereitstellung von Bauland ein grösserer Handlungsspielraum für die Regierung bestehen."

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

Eine Vorlage, mit welcher nicht nur das Finanzvermögen, sondern die Finanzkompetenzen von Regierung, Kantonsrat und Volk gesamtheitlich an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden sollen, ist in Erarbeitung. Die Vorlage soll bis Ende 2021 an den Kantonsrat überwiesen werden.

2019/12 Motion Christian Heydecker vom 6. Juli 2020, erheblich erklärt am 31. August 2020 (Ratsprotokoll 2020, S. 746)

Einreichung Standesinitiative "Auch der Bund soll für die Spitäler zahlen"

"Der Regierungsrat wird aufgefordert, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative einzureichen, wonach die Bundesversammlung die Grundlagen dafür zu schaffen hat, damit sich auch der Bund an den durch seine COVID-19-Verordnung vom 16. März 2020 verursachten Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken angemessen beteiligt."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Die Motion ist auf kantonaler Ebene erledigt. Nach Erheblicherklärung der Motion durch den Kantonsrat am 31. August 2020 hat der Regierungsrat mit Schreiben vom 15. September 2020 die Standesinitiative "Auch der Bund soll für die Spitäler zahlen" bei der Schweizerischen Bundesversammlung eingereicht. Das Geschäft ist nun bei der Bundesversammlung unter der Nummer 20.331 pendent, wurde im Rat allerdings noch nicht behandelt.

2. Postulate

2014/9 Postulat Martina Munz vom 27. Oktober 2014, erheblich erklärt am 12. Januar 2015
(Ratsprotokoll 2015, S. 40)

Ergänzung kantonales Radwegnetz

"Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Radwegnetz ab Wilchingen/Osterfingen durch das Wangental Richtung Jestetten und Rheinfall/Schaffhausen in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Behörden optimal zu ergänzen."

Antrag:

Weiterbehandlung

Begründung:

Im Jahr 2016 wurde die Linienführung in Abstimmung zwischen Tiefbau Schaffhausen, der zuständigen Abteilung des Regierungspräsidiums Freiburg (RPF) und den betroffenen Gemeinden Wilchingen, Dettighofen (D) und Jestetten (D) verabschiedet. Der Radweg wird beidseits der Grenze weitgehend als «Naturradweg» im Talboden abseits der Kantons- bzw. Landesstrasse geführt. Auf Schweizer Seite konnte nach einem aufwendigen Bewilligungsverfahren die Rechtskraft des Radwegprojekts erlangt werden. Der Verpflichtungskredit für die Realisierung des Projekts wurde vom Kantonsrat genehmigt. Auf deutscher Seite konnte die Plangenehmigung hingegen noch nicht erreicht werden. Aufgrund eines ausstehenden Landgeschäfts und verwaltungsinterner Anträge wird die Linienführung nochmals angepasst und das Projekt öffentlich aufgelegt. Mit einer Plangenehmigung ist auf deutscher Seite voraussichtlich erst im Jahr 2023 zu rechnen. Der Regierungsrat wird im Jahr 2021 in Abstimmung mit dem RPF und den involvierten Gemeinden entscheiden, ob das Projekt auf Schweizer Seite zeitlich vorgezogen werden soll.

2017/8 Postulat der Spezialkommission 2017/4; eingereicht durch Kommissionspräsident Peter Scheck am 22. August 2017, erheblich erklärt am 6. November 2017 (Ratsprotokoll 2017, S. 938)

Ressourcensteuerung der Volksschule im Kanton Schaffhausen

«Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Vorlage auszuarbeiten, die das in der ehemaligen Vorlage zur Finanzierung der zusätzlichen Entlastung der Klassenlehrpersonen (13-101) enthaltene Modell der Ressourcensteuerung als Lösungsansatz aufnimmt. Damit soll einerseits eine moderate Verdichtung der Volksschule erzielt werden und andererseits die Autonomie der Gemeinden in schulischen Belangen soweit möglich erhalten bleiben. Ein Grossteil der Einsparungen, welche durch eine Verdichtung erzielt wird, soll in die Schulqualität reinvestiert werden.»

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

Der Regierungsrat beantragte im vergangenen Jahr mit der Bereinigung der Sammlung der Motionsen und Postulate 2019 eine Fristverlängerung zur Umstellung der Reihenfolgen der diversen, von einander abhängigen Vorlagen im Volksschulbereich. Die Vorlage Ressourcensteuerung sollte in der Abfolge nach der Vorlage zur Mitfinanzierung von Medien und Informatik sowie nach der Vorlage zur Einführung von Geleiteten Schulen lanciert werden. Im Mai 2020 beschloss der Kantonsrat auf Antrag der GPK, diese Abfolge nicht zu bewilligen, und reduzierte die beantragte Fristverlängerung auf Dezember 2020. Die Vorlage zu Geleiteten Schulen (Motion 2019/4 René Schmidt) kann somit erst nach abgeschlossener Vorlage Ressourcensteuerung finalisiert und an den Kantonsrat überwiesen werden. Dies, weil eine zeitgleiche Behandlung zweier Gesetzesvorlagen mit Auswirkung auf die Bildungsfinanzierung im Kantonsrat nicht sinnvoll ist.

Bedingt durch personelle Umstellungen im Erziehungsdepartement sowie durch eine notwendige Priorisierung der Geschäfte im Bereich Volksschule durch die Corona-Pandemie waren Verzögerungen in der Wiederaufnahme der Arbeiten zur Erstellung der Vorlage Ressourcensteuerung zu verzeichnen. Zwischenzeitlich hat der Regierungsrat die Eckwerte zu einer angepassten Ressourcensteuerung in der Volksschule in eine breite Vernehmlassung verabschiedet. Die Resultate werden im Januar 2021 ausgewertet und publiziert. Diese fliessen in die Erstellung der Vorlage ein.

Je nach Entwicklung der COVID-19-Lage und der entsprechend notwendigen Massnahmen an den Schulen muss mit weiteren Verzögerungen gerechnet werden. Die aktuelle Planung sieht eine Überweisung der Vorlage durch den Regierungsrat an den Kantonsrat im April 2021 vor.

2017/9 Postulat Geschäftsprüfungskommission vom 26. Oktober 2017, erheblich erklärt am 10. März 2018 (Ratsprotokoll 2018, S. 287)

Gesamtheitlich optimierte Frühförderung fremdsprachiger Kinder

«Der Regierungsrat wird eingeladen, eine gesamtheitlich optimierte Lösung für die sprachliche Frühförderung (Deutsch als Zweitsprache) zu präsentieren. Die Lösung soll in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet werden. Damit sollen sowohl die Sonderschule als auch die Regelschule entlastet sowie die Bildungschancen fremdsprachiger Kinder nachhaltig verbessert werden.»

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

Das vom Kantonsrat überwiesene Postulat hat zum Ziel, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit aller Kinder im Kanton Schaffhausen zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde in einer Arbeitsgruppe

intensiv an einer möglichen kantonalen Lösung zur optimierten Frühförderung fremdsprachiger Kinder gearbeitet. Im Frühjahr 2019 wurden entsprechende Ergebnisse der politischen Steuergruppe präsentiert.

In der Zwischenzeit wurde auf Bundesebene die Motion 18.2824 («Motion Eymann») angenommen. Darin wird der Bundesrat beauftragt zu überprüfen, wie im Rahmen der Bildungszusammenarbeit mit den Kantonen (Art. 61a BV) und auf Basis von Artikel 53 des Ausländergesetzes (AuG) die frühe Sprachförderung vor Eintritt in den Kindergarten mithilfe des Bundes im ganzen Land umgesetzt werden kann. Der entsprechende Bericht des Bundesrates ist hängig und es ist noch unklar, was auf Bundesebene in Sachen Sprachförderung im Frühbereich angedacht ist.

Vor diesem Hintergrund legte die Steuergruppe dem Regierungsrat im Frühjahr 2020 ein Projekt vor. Dieses hat das Ziel, die diversen laufenden Pilotversuche in anderen Kantonen und Gemeinden sowie der Stadt Schaffhausen auszuwerten, den Bericht des Bundesrates zur «Motion Eymann» abzuwarten und die gewonnenen Erkenntnisse in die Ausarbeitung einer Schaffhauser Lösung mit einzubeziehen. Die Finanzierung des Projektes wurde mit dem Budget 2021 vom Kantonsrat verabschiedet. Die Umsetzung des Projekts beginnt im Januar 2021.

2017/11 Postulat Philippe Brühlmann vom 11. Dezember 2017, erheblich erklärt am 14. Mai 2018
(Ratsprotokoll 2018, S. 340)

Zollübergang Thayngen - Problematik des Schleichverkehrs

«Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen seiner Möglichkeiten eine umfassende Überprüfung der Gesamtsituation zu veranlassen und zu analysieren, welche Massnahmen konkret zur Entspannung der Situation realisiert werden können. Nebst dem Fokus auf die Optimierung des Hauptzollübergangs als Ursache sollen die Schleichwegschwerpunkte einbezogen werden und spezifische Beruhigungsmassnahmen auf ihre allgemeine Wirkung hin überprüft werden. Dazu gehören insbesondere folgende Betrachtungen:

- Nationale und internationale Bedeutung des Zollübergangs
- Gesamtsituationsanalyse des Verkehrs
- Triage Schwerverkehr/Personenverkehr
- Zusammenarbeit/Einbezug ASTRA
- Schleichwegbegrenzungsmöglichkeiten (Attraktivitätsfrage) mit Zielsetzung Platz und ungehindelter Fluss des Schwerverkehrs sowie Eliminierung der Individualverkehrsbehinderung.»

Antrag:

Fristverlängerung

Begründung:

Das vom Kantonsrat überwiesene Postulat unterstützt das Baudepartement und den Gemeinderat von Thayngen sowie die lokalen Zollbehörden in ihren Bemühungen für eine reibungslose und sichere Verkehrsabwicklung am Hauptzoll Thayngen-Bietingen. Die Ursache für den unerwünschten PKW Schleichverkehr auf der Ebringerstrasse in Thayngen und der Neudörflingerstrasse in Dörflingen liegt vorwiegend bei der Verkehrsführung bzw. regelmässig auftretenden Behinderungen auf der Zufahrtsstrecke auf deutscher Seite. In den letzten Jahren wurden auf politischer Ebene und auf Verwaltungsebene die deutschen Partnerbehörden für die Problemstellung sensibilisiert, was auch zu einer Optimierung der Spurführung auf der Zufahrtsstrecke B34 geführt hat. Die Abwicklung des Schwerverkehrs auf deutscher Seite wird aber nach wie vor als problematisch beurteilt, insbesondere auch im Hinblick auf die zu erwartende Intensivierung des Verkehrs zum und aus dem Gewerbegebiet vor der Zollanlage. Auf kommunaler Ebene stehen in Thayngen Massnahmen an der Ebringerstrasse, eventuell verbunden mit einer Schliessung der Nebenzollanlage, zur Diskussion, was eine Abklassierung der Ebringerstrasse von einer Kantons- zu einer Gemeindestrasse zur Folge hätte. Die Entscheidungskompetenz zur Entlassung der Ebringerstrasse aus dem Kantonsstrassennetz liegt beim Kantonsrat, der im Zuge der nächsten Revision des Strassenrichtplans, voraussichtlich im Jahr 2023, darüber beraten wird. Bis zu diesem Zeitpunkt soll das Postulat vorerst noch nicht abgeschrieben werden.

2018/9 Postulat Raphaël Rohner und Peter Scheck vom 3. Dezember 2018, erheblich erklärt am 18. Februar 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 163)

Einführung eines Langzeitgymnasiums

"Der Regierungsrat wird eingeladen, die Einführung eines Langzeit- bzw. Langgymnasiums im Kanton Schaffhausen zu prüfen und dem Kantonsrat einen entsprechenden Bericht und Antrag im Hinblick auf eine Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets vorzulegen."

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Das Postulat wird damit begründet, dass die Diskussionen über den Abbau von Bildungsangeboten im Zusammenhang mit der Abschaffung des Lateinunterrichts auf der Sekundarstufe I auf das Schuljahr 2019/2020 eine Prüfung alternativer Bildungswege und -angebote erfordere. Ziel sei die Stärkung und Attraktivierung des Bildungsstandortes Schaffhausen unter Berücksichtigung der Anliegen einer vermehrten Begabtenförderung auf den Sekundarstufen I und II.

Der Regierungsrat hat bei der Entgegennahme des Postulats seine grundsätzliche Übereinstimmung mit den im Postulat formulierten Zielen signalisiert und erläutert, dass der Erziehungsrat bereits am 27. September 2017 einer breit abgestützten Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Analyse ARGAN) unter der Leitung des Rektors der Kantonsschule Schaffhausen den Auftrag erteilt hat, (auf

der Grundlage von Art. 22 des Schulgesetzes; SHR 410.100) die bestehenden schulischen Strukturen des Gymnasiums der Kantonsschule zu evaluieren.

Die vom Erziehungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe ARGAN zeigte in einem ersten internen Bericht vom 7. Juli 2019 eine Möglichkeit auf, der Kantonsschule ein Untergymnasium auf der Sekundarstufe I mit Fokus Begabungsförderung in den Bereichen MINT, alte Sprachen und Kultur anzugehören. Der Erziehungsrat nahm an seiner Klausursitzung vom 28. August 2019 die Konzeptstudie zur Kenntnis. An seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 kam der Erziehungsrat zum Schluss, dass er im Rahmen der Begabungsförderung eine breitere Förderung von begabten Jugendlichen begrüßen würde, weshalb er beschloss, weitere Arbeiten im Zusammenhang mit der Bildung eines Untergymnasiums vorderhand zu sistieren.

Diese Sistierung erfolgte zugunsten eines breit angelegten Projekts «Begabungs- und Begabtenförderung auf der bestehenden Sekundarstufe I», welches zusätzlich zur Förderung schulisch begabter Jugendlicher einen besonderen Fokus auf die Förderung von sportlich und künstlerisch talentierten Schülerinnen und Schülern legt. Ein entsprechendes Pilotprojekt «Schaffung einer Modellschule Sekundarstufe I für Begabungs- und Begabtenförderung» wurde vom Erziehungsrat am 17. Juni 2020 genehmigt. Die Pilotphase soll drei Jahre von Beginn des Schuljahres 2022/2023 bis Ende Schuljahr 2024/2025 dauern. Eine definitive Implementierung der Modellschule Sekundarstufe I für Begabungs- und Begabtenförderung als verbindliches Schulmodell ist auf das Schuljahr 2025/2026 vorgesehen. Fernziel ist eine mögliche Entwicklung aller Schulen der Sekundarstufe I zu Bildungseinrichtungen, welche die Aspekte einer umfassenden Begabungs- und Begabtenförderung in einem breiten Spektrum berücksichtigen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Mehrheit der Kantone kein Langzeitgymnasium (mehr) kennen. Ein Langzeitgymnasium führen neben dem Kanton Zürich vor allem die Kantone in der Zentralschweiz – ohne Schwyz. Allerdings kam es in der Vergangenheit in verschiedenen Kantons zu Diskussionen über die Abschaffung der sechsjährigen Ausbildung bis zur Matura. Insbesondere Langzeitgymnasien mit obligatorischem Lateinunterricht werden zunehmend in Frage gestellt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass immer weniger Studiengänge an den Universitäten Lateinkenntnisse voraussetzen. Entsprechend sinkt die Notwendigkeit, den Lateinunterricht während der Gymnasialzeit und vorgelagert auf der Sekundarstufe I zu belegen. 2018 schlossen schweizweit 721 Maturanden das Gymnasium mit Latein oder Griechisch als Hauptfach ab. 2008 waren es noch 1'204 gewesen. Dazu kommen pädagogische und gesellschaftspolitische Gründe, die für ein alleiniges Kurzzeitgymnasium sprechen. Der Entscheid für ein Langzeitgymnasium nach der 6. Primarklasse erfolgt in einem sehr frühen Alter, in dem die Schülerinnen und Schüler oftmals noch nicht abschätzen können, ob der gymnasiale Weg der Richtige für sie ist. Verschiedene Studien zeigen, dass für den Übertritt in ein Langzeitgymnasium der Bildungshintergrund der Eltern besonders entscheidend ist. Das Konzept der frühen Separierung der Schülerinnen und Schüler in unterschiedliche Leistungszüge wird deshalb in der Forschung meist kritisch gesehen, da es der Chancengleichheit schadet.

Im Kanton Schaffhausen besteht nur auf Primarschulstufe ein Angebot für (intellektuell) begabte und hochbegabte Schülerinnen und Schüler. Die Fachstelle für Begabungs- und Begabtenförderung des Kantons Schaffhausen berät und unterstützt einerseits Schulhausteams und Lehrpersonen in der praktischen Umsetzung von Begabungs- und Begabtenförderung und betreut hochbegabte Schülerinnen und Schüler in Fördergruppen. Auf Sekundarstufe I fehlt hingegen ein Angebot für intellektuell besonders begabte Jugendliche. Ebenso wenig bestehen Möglichkeiten zur Förderung von Jugendlichen mit Begabungen in den Bereichen Sport oder Kultur. Die ausserkantonale Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler bedeutet für den Kanton und die Gemeinden zusätzliche finanzielle Aufwendungen. Insbesondere Sporttalente können wegen der langen Anreisewege ausserkantonale Kunst- und Sportschulen oftmals gar nicht besuchen, obwohl sie die Aufnahmekriterien erfüllen.

Mit der Schaffung eines Schulmodells auf der Sekundarstufe I, das nicht nur intellektuell besonders begabte Schülerinnen und Schüler fördert, sondern ein umfassendes Angebot auch für Schülerinnen und Schüler des 3. Zyklus mit speziellen Begabungen in den Bereichen Sport und Kultur schafft, und damit eine allgemeine Begabungsförderung in den Fokus stellt, kann diese Lücke gefüllt werden. Die innerkantonale Beschulung, die talentierten Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ermöglicht, ihr Können im Schulumfeld des Kantons Schaffhausen zu entwickeln und nicht in einen benachbarten Kanton ausweichen zu müssen, bedeutet für den Kanton und die Gemeinden Kosteneinsparungen im Vergleich zur ausserkantonalen Beschulung.

Im Unterschied zur Förderung von besonders befähigten Jugendlichen über ein Langzeitgymnasium profitieren von der Modellschule Sekundarstufe I für Begabungs- und Begabtenförderung damit nicht nur kognitiv begabte Schülerinnen und Schüler, die dafür prädestiniert wären, ein Untergymnasium an der Kantonsschule zu besuchen, sondern darüber hinaus auch Schülerinnen und Schüler, deren Begabung ausschliesslich im sportlichen und musischen Bereich liegt, weshalb sie von der Einführung eines Untergymnasiums nicht profitieren könnten und deshalb keine spezielle Förderung erhalten würden.

Indem die Begabtenförderung auf Sekundarstufe I angesiedelt wird, stehen den Jugendlichen nach dem Besuch der Sekundarschule noch alle Türen offen. Falls sie sich für den Besuch der Kantonsschule entscheiden, stehen ihnen am Gymnasium neben dem sprachlich-altsprachlichen Profil S auch die beiden anderen Profile M und N oder die Fachmittelschule offen. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, eine Lehre mit Berufsmatura zu absolvieren und danach an einer Fachhochschule oder via Passerelle an einer Universität zu studieren. Insoweit dient die vom Erziehungsrat initiierte Modellschule auch der Durchlässigkeit des Schweizer Bildungssystems.

Im Übrigen hat sich gezeigt, dass der mit der Abschaffung des Lateinunterrichts auf der Sekundarstufe I befürchtete Rückgang der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich für das Profil S an der Kantonsschule entscheiden, nicht eingetreten ist. Seit dem Sommer 2020 besucht der erste Jahrgang von Sekundarschülerinnen und -schülern, die kein Lateinunterricht in der 2. Sekundarklasse besuchen konnten, das Gymnasium an der Kantonsschule. 43 Schülerinnen und

Schüler haben sich für das S-Profil entschieden, so dass erstmals seit 2017 wieder zwei Klassenzüge in diesem Profil geführt werden. Dies bestätigt, dass das von der Kantonsschule initiierte Programm mit Orientierungsabenden, Erfahrungsnachmittagen und Schnupperhalbtagen sehr effektiv ist und den Sekundarschülerinnen und -schülern ermöglicht, sich in genügendem Mass über das zukünftige Schulfach Latein zu informieren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit einer Modellschule Sekundarstufe I für Begabungs- und Begabtenförderung die von den Postulanten anvisierte Stärkung und Attraktivierung des Bildungsstandortes Schaffhausen unter Berücksichtigung der Anliegen einer vermehrten Begabtenförderung auf den Sekundarstufen I und II erreicht wird und darüber hinaus weitere talentierte Schülerinnen und Schüler in den Genuss einer Förderung kommen. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit zur Einführung eines Langzeitgymnasiums, weshalb das Postulat abzuschreiben ist.

2019/6 Postulat Spezialkommission vom 8. Mai 2019, erheblich erklärt am 19. August 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 642);

Ausübung des (Vor-)kaufsrechtes auf EKS-Aktien: Gemeinsame Entscheide von Regierung und Parlament

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat aufzuzeigen, wie er inskünftig den Kantonsrat in die Entscheidung über die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes betreffend EKS-Aktien einbinden will.»

Antrag:

Abschreibung

Begründung:

Im Dezember 2017 hat der Regierungsrat den damals von der Axpo gehaltenen 25 %-Anteil an den EKS-Aktien zum Preis von 53 Mio. Franken zurückgekauft. 15 % der Aktien wurden daraufhin zum Preis von 31.8 Mio. Franken an die EKT und 10 % Aktien zum Preis von 21.2 Mio. Franken an die EKS weiterverkauft. Die EKS beabsichtigte nie, die Aktien langfristig zu halten. Im Zuge der Eigenstrategie des Regierungsrates für die EKS vom Januar 2020 wurde deshalb ein Rückkauf des 10 % Aktienanteils der EKS geprüft. Begünstigt durch die sehr guten Rechnungsabschlüsse des Kantons, beschloss der Regierungsrat Ende 2020, den 10 % Aktienanteil an der EKS zurück zu kaufen. Aufgrund der zeitlichen Nähe zum Verkauf der 10 % EKS-Aktien Ende 2017 und ausgehend vom Eigenkapital der EKS wurde der Kaufpreis - wie im 2017 - auf 21.2 Mio. Franken festgesetzt. Der Vollzug findet erst nach der Generalversammlung der EKS für das Geschäftsjahr 2020 Ende Juni 2021 statt. Die Frage der Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes stellte sich bei diesem Vorgang nicht, da der Kanton das erste Vorkaufsrecht innehalt. Mit dem Rückkauf des 10 % Aktienanteils ist das Aktionariat der EKS bereinigt. Weitere Aktienverkäufe sind derzeit nicht geplant, weshalb die Thematik des Vorkaufsrechts in absehbarer Zeit kaum aktuell werden dürfte.

Der Regierungsrat sieht bei einem allfälligen künftigen Verkauf der EKS Aktien durch die EKT die Einbindung des Kantonsrats in die Entscheidung über die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes betreffend EKS-Aktien wie folgt vor:

Ab der Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages der EKT mit einem Dritten wird die dreimonatige Frist, innert welcher das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, ausgelöst. Diese Frist gilt vorbehaltlos und bedingungslos und ist nicht erstreckbar. Das Versäumen dieser Frist hat die Nichtausübung des Vorkaufsrechts zur Folge. Innerhalb dieser Frist sind folgende Schritte zu durchlaufen, jeweils unter Angabe eines groben Zeitplanes.

- Woche 1: Der Regierungsrat wird den Kantonsrat umgehend über einen allfälligen Vorkaufsfall informieren.
- Woche 1-4: Bevor der Regierungsrat entscheidet, ob er das Vorkaufsrecht ausüben will oder nicht, ist das Kaufangebot einer Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer zu unterziehen. Danach wird der Regierungsrat über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts entscheiden und dem Kantonsrat gestützt auf die getätigten Abklärungen eine entsprechende Vorlage unterbreiten und ihm seine Absicht kundtun.
- Woche 5-12: Der Kantonsrat hat dann die Möglichkeit, mittels einer Stellungnahme zu Handen des Regierungsrates seine Empfehlung abzugeben. Diese ist abschliessend und für den Regierungsrat bindend, sofern sie mindestens 10 Tage vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Ausübungserklärung abgegeben wird.
- Woche 13: Gestützt auf diese Stellungnahme wird der Regierungsrat innert der dreimonatigen Frist eine Rückmeldung bezüglich Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts machen.

Sofern der Kantonsrat innert der entsprechenden Frist keine Stellungnahme und damit keine Empfehlung abgeben kann, wird der Regierungsrat gestützt auf seinen Beschluss im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Vorlage an den Kantonsrat das Vorkaufsrecht ausüben oder nicht.

3. Motionen und Postulate, deren Abschreibung beantragt worden ist

2018/6 Motion Thomas Hauser vom 25. Juni 2018, erheblich erklärt am 17. September 2018
(Ratsprotokoll 2018, S. 726)

Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes

«Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1998 im Sinne der vorgesehenen Revisionsvorlage vom 13. März 2012 vorzusehen.»

Abschreibung beantragt mit Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 27. Oktober 2020 an den Kantonsrat betreffend Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes (Amtsdruckschrift 20-119).

2019/6 Motion Philippe Brühlmann vom 1. Juli 2019, erheblich erklärt am 17. Februar 2020
(Ratsprotokoll 2020, S. 130)

Hochwasserschutzbeiträge des Kantons

«Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Gesetzesanpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes vorzuschlagen, um kommunalen Hochwasserschutzprojekten mit einem volkswirtschaftlichen Nutzen zum Durchbruch zu verhelfen.»

Abschreibung beantragt mit Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 24. November 2020 an den Kantonsrat betreffend Hochwasserschutzbeiträge des Kantons (Amtsdruckschrift 20-133).

2016/1 Postulat Andreas Frei vom 11. Januar 2016, erheblich erklärt am 5. September 2016
(Ratsprotokoll 2016, S. 557)

Aufteilung Benzinollanteile entsprechend dem effektiven Bedarf

«Die zweckgebundenen Mittel, gemäss Art. 71 des kantonalen Strassengesetzes, die für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantons- und Gemeinestrassen zur Verfügung stehen, sollen zwischen Kanton und Gemeinden neu aufgeteilt werden, damit sie dem effektiven Bedarf entsprechen. Der sechste Abschnitt (Finanzierung der Strassen) soll entsprechend angepasst werden.»

Abschreibung beantragt mit Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 13. Oktober 2020 an den Kantonsrat betreffend Änderung des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (Amtsdruckschrift 20-114).

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und
unseren Anträgen zuzustimmen.*

Schaffhausen, 16. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber-Stv.:

Christian Ritzmann

Hängige Motionen und Postulate (Stand 31. Dezember 2020)

Anhang

Motionen

2007/4 Motion Charles Gysel vom 7. Mai 2007, erheblich erklärt am 24. September 2007
(Ratsprotokoll 2007, S. 811); Weiterbehandlung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 6. Mai 2013 (Ratsprotokoll 2013, S. 277)

Änderung Elektrizitätsgesetz

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag betreffend Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu unterbreiten. Das Gesetz soll in dem Sinne angepasst werden, dass für die Erteilung von Konzessionen eine angemessene, den Usanzen entsprechende Konzessionsgebühr verrechnet werden kann, die zumindest die vollen Kosten des Staates deckt.»

Aktueller Stand:

Im Jahr 2020 wurde eine Vorlage zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes erarbeitet, mit der dieses Anliegen aufgenommen wird. Die Vorlage soll durch den Regierungsrat im ersten Quartal 2021 verabschiedet werden.

2017/5 Motion Martina Munz vom 21. August 2017, erheblich erklärt am 4. September 2017
(Ratsprotokoll 2017, S. 790)

Stromnetz nicht an private Investoren veräussern

«Das Elektrizitätsgesetz (SHR 731.100) ist wie folgt anzupassen:

Art. 14a Versorgungssicherheit (neu)

¹ Der Kanton Schaffhausen sorgt dafür, dass die systemrelevanten Teile der Stromversorgung, insbesondere die Stromnetze, in öffentlicher Schweizer Hand sind.

² Unternehmen, an denen der Kanton Schaffhausen direkt oder indirekt beteiligt ist, dürfen das sich in der Schweiz befindende Stromnetz weder ganz noch teilweise an nicht öffentliche Körperschaften veräussern.

³ Bei einer Veräusserung ist eine Weitergabe an nicht öffentliche Körperschaften auszuschliessen.»

Aktueller Stand:

Es war für den Regierungsrat bereits vor Einreichung dieser Motion unbestritten, dass die Stromnetze insbesondere der EKS und der Axpo Holding AG mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben sollen. Der Regierungsrat hat sich diesbezüglich in verschiedenen Stellungnahmen klar positioniert. Wenn es um die Axpo Holding AG geht, entscheidet nicht der Kanton Schaffhausen allein, sondern sämtliche Eigner. Fragen der Beteiligung und Veräusserung sind Gegenstand der

Eignerstrategie und des Aktionärbindungsvertrags. Die entsprechenden Entwurfsdokumente inklusive einem Erläuterungsbericht wurden im Rahmen einer Orientierungsvorlage 2019 im Kantonsrat beraten. Dazu hat der Kantonsrat Planungserklärungen gemacht. Diese wurden dem politischen Gremium, in welchem sämtliche Axpo-Eigner vertreten sind, zur Kenntnis gebracht. Das politische Gremium verzichtete auf Anpassungen, weil dann der gesamte Prozess nochmals neu beginnen müsste. Der Regierungsrat wird jedoch die Anliegen aus den Planungserklärungen soweit möglich in die Revision des Elektrizitätsgesetzes aufnehmen, ebenso wie jene aus der Motion Charles Gysel (2007/4). Der Bericht und Antrag zum neuen Vertragswerk soll im ersten Quartal 2021 durch den Regierungsrat verabschiedet werden.

2017/6 Motion Andreas Frei vom 21. August 2017, erheblich erklärt am 4. September 2017 (Ratsprotokoll 2017, S. 799)

Genehmigung Aktionärbindungsvertrag und Veräußerung von Aktien

«Das Elektrizitätsgesetz (SHR 731.100) ist wie folgt anzupassen:

Art. 14c streichen

Art. 14b Genehmigungspflicht (neu)

¹ Vereinbarungen, die der Kanton Schaffhausen mit seinen direkten oder indirekten Beteiligungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeht (Aktionärbindungsvertrag), bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

² Das Veräußern oder Überlassen der Beteiligungen oder der Verkauf von substanziellem Vermögenswert bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

³ Der Genehmigungsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.»

Aktueller Stand:

Bereits mit der aktuellen Kantonsverfassung (Genehmigung Verträge) sowie dem Beschluss des damaligen Grossen Rates betreffend die Genehmigung des Vertrages über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG und des Vertrages über den Ankauf der Kraftwerke Beznau-Löntsch vom 3. Juni 1914 bedarf ein neuer Aktionärbindungsvertrag mit der Axpo Holding AG der Zustimmung des Kantonsrats. Die entsprechenden Entwurfsdokumente inklusive einem Erläuterungsbericht wurden im Rahmen einer Orientierungsvorlage 2019 im Kantonsrat beraten. Dazu hat der Kantonsrat Planungserklärungen gemacht. Diese wurden dem politischen Gremium, in welchem sämtliche Axpo-Eigner vertreten sind, zur Kenntnis gebracht. Das politische Gremium verzichtete auf Anpassungen, weil dann der gesamte Prozess nochmals neu beginnen müsste. Der Regierungsrat wird jedoch die Anliegen aus den Planungserklärungen soweit möglich in die Revision des Elektrizitätsgesetzes aufnehmen, ebenso wie jene aus der Motion Charles Gysel (2007/4). Der Bericht und Antrag zum neuen Vertragswerk soll im ersten Quartal 2021 durch den Regierungsrat verabschiedet werden.

2018/9 Motion Andreas Neuenschwander vom 29. August 2018, erheblich erklärt am 21. Januar 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 70)

Gebührenaufteilung Bürgerrechtsgesetz

"Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bürgerrechtsgesetz wie folgt anzupassen:

Art. 16 BüG (alt)	Art. 16 BüG (neu)
Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für Kanton und Gemeinde je 1'000 Franken.	Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für den Kanton 500 Franken und für die Gemeinde 1'500 Franken.
Art. 17 Abs. 1b (alt)	Art. 17 Abs. 1b (neu)
Für Ausländerinnen und Ausländer je 500 Franken für Kanton und die Gemeinde.	Für Ausländerinnen und Ausländer 250 Franken für den Kanton und Fr. 750 Franken für die Gemeinde.

Aktueller Stand:

Der Eidgenössische Preisüberwacher hat im Sommer 2020 seine Untersuchung zur Erhebung der Gebühren im Bereich der ordentlichen Einbürgerung einer erwachsenen Person publiziert. Diese Überprüfung galt es abzuwarten. Ebenfalls abzuwarten war, ob die Neuaufteilung der Gebühren im Rahmen der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden behandelt wird. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Aus diesem Grund wurde die Umsetzung der Motion als eigener Gesetzgebungsauftrag weiterverfolgt. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat im ersten Halbjahr 2021 Bericht und Antrag stellen.

2018/11 Motion Christian Heydecker vom 20. November 2018, erheblich erklärt am 1. Juli 2019
(Ratsprotokoll 2019, S. 605)

Galoppierendes Ausgabenwachstum bei den individuellen Prämienverbilligungen zügeln

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat Bericht und Antrag für die Revision des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vorzulegen, mit dem Ziel, das unbremste Ausgabenwachstum bei den individuellen Prämienverbilligungen zu dämpfen. Dabei sind insbesondere - aber nicht nur - folgende Eckwerte zu berücksichtigen:

- Reduktion der anrechenbaren Prämie (Richtprämie) auf den Betrag der tiefsten von einer Krankenkasse für den Kanton Schaffhausen angebotenen Prämie
- Überprüfung der Regelung bezüglich des massgeblichen Einkommens, mit dem Ziel, bestehende Schlupflöcher zu schliessen.“

Aktueller Stand:

Aufgrund der seit Ende Februar 2020 herrschenden Corona-Pandemie, welche das Gesundheitsamt über alle Massen fordert, konnte die für 2020 geplante Vorlage zur Anpassung des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes (SHR 832.100) noch nicht erarbeitet werden. Im Rahmen dieser Revision sollen nebst den durch die Motion geforderten Anpassungen der anrechenbaren Prämie und des massgeblichen Einkommens auch Änderungen vorgenommen werden, die vom Bund und vom Bundesgericht vorgegeben werden. Diese betreffen die Verbilligungen der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen gemäss Art. 65 Abs. 1bis Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10). Als Zwischenlösung wurden die zeitkritischen Anpassungen betreffend Prämienverbilligungen von Kindern und jungen Erwachsenen im Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes (SHR 832.110) vorgenommen, welche am 14. Dezember 2020 im Kantonsrat behandelt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wurden. Die umfassende Revision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes wird im ersten Halbjahr 2021 wieder an die Hand genommen.

2019/1 Motion Jürg Tanner vom 14. Januar 2019, erheblich erklärt am 3. Juni 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 399)

Änderung Kantonales Justizgesetz (SHR 173.200); Vorschusspflicht in zivilrechtlichen Verfahren

"Der Regierungsrat wird aufgefordert, Art. 83 JG anzupassen. Als Richtlinie sollte gelten, dass der (erstmalige) Kostenvorschuss maximal 10 % des Streitwertes betragen darf. Für zusätzliche, aufwändige Verfahrensschritte kann das Gericht ermessensweise einen zusätzlichen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen. Andere Lösungen sind selbstverständlich denkbar, insbesondere betreffend die je nach Streitwert prozentuale Abstufung des Kostenvorschusses."

Aktueller Stand:

Im Eidgenössischen Parlament wird eine Vorlage zur Anpassung von Art. 98 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) beraten. Die Teilrevision der ZPO sieht unter anderem vor, dass künftig nur noch ein Kostenvorschuss in der Höhe von maximal 50 % der mutmasslichen Gerichtsgebühren verlangt werden darf. Der Vorschlag des Bundesrates geht zumindest teilweise in dieselbe Richtung, wie es die Motion verlangt. Nach wie vor ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Kantone in diesem Bereich nur bedingt eine eigene Regelung erlassen können. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat bis Mitte 2021 eine Vorlage unterbreiten, mit der zumindest ein Teil der Motion Tanner umgesetzt werden kann.

2019/3 Motion Arnold Isliker vom 23. April 2019, erheblich erklärt am 19. August 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 659)

Revision des Krankenversicherungsgesetzes

"Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen des Projekts Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung, das Krankenversicherungsgesetz (SHR 832.100) im Art. 1 Abs. 3 zu revidieren und dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag zu unterbreiten. "

Aktueller Stand:

Die sehr starke Auslastung des Gesundheitsamtes aufgrund der Corona-Pandemie führte dazu, dass die Projektarbeiten nicht wie geplant vorangetrieben werden konnten. Bei der angestossenen Revision geht es um eine Änderung des Kostenteilers von 35% zulasten des Kantons und 65% zulasten der Gemeinden bei der Ausrichtung der individuellen Prämienverbilligungen (IPV). Im Rahmen des Projektes "Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden", welches auch diese finanzielle Verflechtung bearbeitet, wird dies näher geprüft, eine entsprechende Projektausschreibung wird seitens Gesundheitsamt bis anfangs März 2021 vorbereitet. Sollte im Rahmen dieses Projekts eine Anpassung des Verteilschlüssels der IPV vorgenommen werden, wird das kantonale Krankenversicherungsgesetz (SHR 832.100) entsprechend geändert.

2019/4 Motion René Schmidt vom 29. Oktober 2018, erheblich erklärt am 6. Mai 2019 (Ratsprotokoll 2019, S. 311)

Flächendeckend geleitete Schulen im Kanton Schaffhausen

"Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag für die Revision der gesetzlichen Grundlagen und des Schulgesetzes zur flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen vorzulegen."

Aktueller Stand:

Die Vorlage "Flächendeckend Geleitete Schulen im Kanton Schaffhausen" ist eine von diversen im Volksschulbereich anstehenden Vorlagen (Vgl. Ausführungen zu Postulat Ressourcensteuerung). Bei der Priorisierung der Abfolge der anstehenden Vorlagen im Volksschulbereich durch die GPK und den Kantonsrat wurde im Mai 2020 – entgegen dem Vorschlag des Erziehungsdepartements – eine zeitnahe Umsetzung der Ressourcensteuerung bevorzugt. Da die beiden Vorlagen aus gesetzgeberischen Gründen nicht zeitgleich im Kantonsrat behandelt werden können und die Ausgestaltung der Vorlage zu Geleiteten Schulen auf den Finanzierungsmechanismus der Vorlage Ressourcensteuerung aufsetzen muss, ergibt sich eine noch unbestimmte zeitliche Verzögerung. Erst nach Abschluss der parlamentarischen Behandlung der Vorlage Ressourcensteuerung respektive nach einer allenfalls notwendigen Volksabstimmung werden verlässliche Daten zur Finalisierung der Vorlage zu Geleiteten Schulen vorliegen.

2019/5 Motion Daniel Preisig und Diego Faccani vom 7. Juni 2019, erheblich erklärt am 20. Januar 2020 (Ratsprotokoll 2020, S. 106)

Steuerfussreferendum ohne ungültiges Budget

"Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gemeindegesetz (SHR 120.100) so zu präzisieren, dass Gemeinden in ihrer Verfassung vorsehen können, dass das Budget und der Steuerfuss separat dem Referendum unterstellt werden können. In Gemeinden, die in ihrer Verfassung sowohl das Budgetreferendum als auch das Steuerfussreferendum verankert haben, soll das Steuerfussreferendum nur den separaten Beschluss zur Steuerfussfestsetzung betreffen."

Aktueller Stand:

Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion sind angelaufen. Der Regierungsrat plant, dem Kantonsrat Ende 2021 / anfangs 2022 eine Vorlage zu unterbreiten.

2019/9 Motion Christian Heydecker vom 11. November 2019, erheblich erklärt am 29. Juni 2020 (Ratsprotokoll 2020, S. 573)

Mehr Flexibilität in der Lohnpolitik für die Spitäler Schaffhausen

"Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat Bericht und Antrag für die Revision des Spitalgesetzes vorzulegen, mit dem Ziel, den Spitäler Schaffhausen mehr Flexibilität im Lohnrecht einzuräumen."

Aktueller Stand:

Nach Eingang des ausgefertigten Ratsprotokolls wurden die Anliegen und Argumente ein erstes Mal analysiert. Im Rahmen einer Kickoff-Sitzung mit Vertretern des Departements des Innern, des Gesundheitsamts, des Personalamts und der Spitäler Schaffhausen wird Ende März 2021 das Projekt lanciert. Es sollen die verschiedenen Möglichkeiten der mit der Motion anbegehrten Flexibilität im Lohnrecht der Spitäler Schaffhausen evaluiert und dem Regierungsrat Ende 2021 präsentiert werden. Auf dieser Grundlage soll dann im Jahr 2022 die Vorlage für die Revision des Spitalgesetzes vorbereitet und unterbreitet werden.

2020/3 Motion Peter Neukomm vom 20. Januar 2020, erheblich erklärt am 7. Dezember 2020 (Ratsprotokoll 2020, S.)

Einführung elektronisches Ratsinformationssystem

"Das Büro des Kantonsrats soll beauftragt werden, einen Bericht und Antrag zur Einführung eines elektronischen Ratsinformationssystems vorzulegen."

Aktueller Stand:

Die Ratssekretärin wurde von den Büromitgliedern beauftragt, einen Termin mit sämtlichen Involvierten (Anbieter Live Stream, Kantonsbaumeister, Hauswartin Rathauslaube und Delegation Grosser Stadtrat) zu suchen und vertiefte Abklärungen bezüglich Installation und Kosten zu treffen. In einem weiteren Schritt muss auch die KSD eingebunden werden. Die Abklärungen müssen bis zur nächsten Bürositzung vom 31. März 2021 getroffen und dargelegt werden können. An genannter Sitzung wird über das weitere Vorgehen beraten.

2020/4 Motion Daniel Stauffer vom 12. Februar 2020, erheblich erklärt am 7. Dezember 2020 (Ratsprotokoll 2020, S.)

Einführung CO2-abhängige Strassenverkehrssteuer

«Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Strassenverkehrssteuer neu CO2-abhängig anstatt Hubraum-abhängig zu gestalten. Für alle Kategorien gilt ein Grundbetrag unabhängig von der Antriebstechnologie. (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (SHR 645.100) Art. 3, Ziffern 1, 2, 7, 10, 13). Der Regierungsrat soll dazu Bericht und Antrag stellen.»

Aktueller Stand:

Die Vorabklärungen zur Erarbeitung eines Berichts und Antrags werden Anfang 2021 aufgenommen.

2020/9 Motion Bruno Müller vom 21. Mai 2020, erheblich erklärt am 7. Dezember 2020 (Ratsprotokoll 2020, S.)

Durchsetzung des Jugendschutzes beim Verkauf von Alkohol

«Der Regierungsrat wird eingeladen, rechtliche Grundlagen auszuarbeiten, damit Verstöße - auch im Zusammenhang mit Testkäufen - die gegen die Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von Alkohol an Jugendliche, sanktioniert werden können.»

Aktueller Stand:

Die Motion deckt sich mit entsprechenden Bestrebungen auf Bundesebene. Mit der geplanten Einführung des eidgenössischen Tabakproduktegesetzes soll nämlich die gesetzliche Grundlage für Testkäufe und deren Verwertung in Straf- und Verwaltungsverfahren sowohl für Tabakprodukte als auch für Alkohol geschaffen werden. Mit entsprechendem Wortlaut soll Art. 14a mit der Sachüberschrift «Alkoholtestkäufe» im Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG; SR 817.0) aufgenommen werden. In Anbetracht der fortgeschrittenen gesetzgeberischen Bestrebungen auf Bundesebene betreffend das Tabakproduktegesetz und der damit zusammenhängenden Aufnahme von Art. 14a im Lebensmittelgesetz sind die Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten und zu prüfen, ob damit eine kantonale gesetzliche Grundlage obsolet werden würde.

Postulate

2010/1 Postulat Martina Munz vom 4. Januar 2010, erheblich erklärt am 22. Februar 2010 (Ratsprotokoll 2010, S. 81); Fristverlängerung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 6. Mai 2013 (Ratsprotokoll 2013, S. 278)

Anerkennung GA und Halbtax auf der Strecke Schaffhausen-Basel

«Der Regierungsrat wird eingeladen, mit den zuständigen Behörden und Bahnunternehmen unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, damit die schweizerischen GA und Halbtaxabonnemente auf der Strecke zwischen Schaffhausen und Basel ohne Einschränkung anerkannt werden.»

Aktueller Stand:

Da eine Anerkennung von schweizerischen GA und Halbtax-Abos auf der Hochrheinstrecke zu höheren Fahrgastfrequenzen führen wird, ist vorgängig der Ausbau des Angebots zum Halbstundentakt notwendig. Grundlage für den Angebotsausbau ist die Elektrifizierung der Strecke.

Im Berichtsjahr kam das Projekt Elektrifizierung gut voran. Die Deutsche Bahn hat am 4. Dezember 2020 die Planfeststellungsunterlagen für den Ausbau und die Elektrifizierung der Hochrheinstrecke fristgerecht beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) in Karlsruhe eingereicht. Gemäss heutiger Planung sollten die Bauarbeiten 2027/28 abgeschlossen sein. Für die Anerkennung von GA und Halbtax-Abos auf der Hochrheinstrecke muss im Zusammenhang mit dem Schweizer Beitrag an die Elektrifizierung gemeinsam mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV), dem Land Baden-Württemberg, den Verkehrsverbünden und den Schweizer Transportunternehmen eine Einigung erzielt werden. Das BAV hat dem Kanton zugesichert, mit dem Land Baden-Württemberg gemeinsam eine Lösung zu definieren für die Bestellung des grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. Die Anerkennung von GA und Halbtax-Abos ist ein wichtiger Bestandteil dieser Lösung. Der Regierungsrat wird den Prozess mit dem BAV weiterhin eng begleiten.

2016/3 Postulat Walter Hotz vom 14. März 2016, erheblich erklärt am 5. September 2016
(Ratsprotokoll 2016, S. 568).

Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden

«Der Regierungsrat wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Vorlage zur Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden auszuarbeiten und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu erstatten. Die Zuständigkeit und Verantwortung soll derjenigen staatlichen Ebene zugewiesen sein, die für die Kosten aufkommen muss, um Fehlanreize zu verhindern und sinnvolle Zusammenarbeitsformen auf freiwilliger Basis zu ermöglichen.»

Aktueller Stand:

Wie bereits mit Vorlage des Regierungsrats vom 11. Februar 2020 (ADS 20-14) dargelegt, gestaltet sich die Bearbeitung des Postulates aufgrund der breiten Betroffenheit und der geforderten Zusammenarbeit über alle Departemente und zwei Staatsstufen (Kanton und Gemeinden) hinweg als sehr aufwendig. Hinzu kommt, dass der in der Hauptsache betroffene Bereich (Soziale Sicherheit, Alter und Pflege) aufgrund der Corona-Krise kaum Ressourcen für Projektarbeiten zur Verfügung stellen kann. Nachdem die Vernehmlassungsfrist zum Zwischenbericht auf breiten Wunsch hin bis Ende Juli 2020 verlängert wurde, entschied der Steuerungsausschuss im Frühherbst 2020 gestützt auf die Vernehmlassungserkenntnisse über die weitere Bearbeitung der Themenfelder und wies die Aufgaben zu. Bis Ende März 2021 werden konkrete Entflechtungsvorschläge erwartet. Im Verlaufe des Jahres 2021 wird dem Kantonsrat Bericht und Antrag erstattet werden.

2018/11 Postulat Diego Faccani vom 4. Juni 2018, erheblich erklärt am 3. September 2018
(Ratsprotokoll 2018, S. 673)

Klare Spielregeln bei der Entsorgung des Siedlungsabfalls

"Der Regierungsrat wird beauftragt, die Rolle der Gemeinden, der staatlichen und privaten Entsorgungsunternehmen bei der Entsorgung des Siedlungsabfalles in Übereinstimmung mit den übergeordneten, gesetzlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden verbindlich festzulegen. Für Gemeinden, die privaten Entsorgungsunternehmen und den Kläranlagenverband (KBA Hard) soll damit Planungssicherheit erreicht werden."

Aktueller Stand:

Der Regierungsrat verabschiedete am 9. April 2019 die aktualisierte Abfallplanung 2018/2019. Diese schreibt als Massnahme M1 vor, dass unter Federführung des Kantons eine Variantenstudie zur optimalen Organisation der kommunalen Zusammenarbeit im Kanton Schaffhausen in Bezug auf Ökologie und Wirtschaftlichkeit durchzuführen ist. Diese Studie soll prüfen, ob organisatorische Änderungen (z.B. verstärkte Zusammenarbeit von Gemeinden im Bereich von Sammlung von Schwarzabfall und Wertstoffen sowie im Bereich der Entsorgung) für die Gemeinden Vorteile bezüglich Finanzierung, Entsorgungssicherheit oder Aufgabenlast bieten könnten und ob eine Zusammenarbeit im Bereich Entsorgung Grundlage für langfristige Abnahmeverträge und somit für eine konsensuale Zuweisung im Sinne von Art. 31b Abs. 2 USG sein könnte.

Die Abfallstudie konnte 2020 mit den gewonnenen Erkenntnissen aus einer Gemeindeumfrage sowie aus Gesprächen mit den möglichen Entsorgungsdienstleistern finalisiert werden. Die Studie zeigt sieben Varianten auf, welche die Grundlage für die weiterführenden Arbeiten bilden. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus delegierten Gemeindevorvertretungen sowie Fachexperten des Interkantonalen Labors, identifizierte daraus einzelne Varianten zur Weiterverfolgung. Bis Ende 2021 soll mit Begleitung dieser Arbeitsgruppe ein mögliches Organisationsmodell erarbeitet und allen Gemeindeverantwortlichen vorgestellt werden. Das Ziel, eine gemeinsame Lösung für die Entsorgung der

Siedlungsabfälle zu schaffen und dadurch eine langfristige Entsorgungssicherheit im Kanton sicherzustellen, wird intensiv weiterverfolgt.

2019/1 Postulat Andreas Gnädinger vom 21. Januar 2019, erheblich erklärt am 1. Juli 2019
(Ratsprotokoll 2019, S. 594)

Erweiterte Eigentümerstrategie des Kantons für die Spitäler Schaffhausen

"Der Regierungsrat wird aufgefordert, so bald als möglich eine erweiterte Eigentümerstrategie für die Spitäler Schaffhausen auszuarbeiten und diese dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.

Die Strategie soll die Zusammenarbeit mit inner- und ausserkantonalen Einrichtungen beinhalten. Zudem soll zusammen mit den Spitäler Schaffhausen und mit der Wirtschaftsförderung geprüft werden, ob im Rahmen des Spitalneubaus wirtschaftliche Cluster gebildet werden können, welche eine Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Forschung und den Spitäler Schaffhausen beim Spitalneubau / bei der Spitalorganisation fördern und zu Ansiedlungen von Unternehmen oder Instituten führen könnten."

Aktueller Stand:

Eine Überprüfung und Aktualisierung der vom Regierungsrat am 30. April 2019 verabschiedeten Eigentümerstrategie für die Spitäler Schaffhausen (SSH) konnte aufgrund der hohen Belastung sowohl des Gesundheitsamts wie auch der SSH nicht vorgenommen werden. Die Kooperationen mit externen Partnern werden aber durch die Spitalleitung in Absprache mit dem Departement des Internen laufend erweitert.

2019/3 Postulat Markus Müller vom 17. September 2018, erheblich erklärt am 18. März 2019
(Ratsprotokoll 2019, S. 255)

Revision Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100) und Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (SHR 412.101)

"Der Regierungsrat wird beauftragt, die Integration der Berufsfachschule für kaufmännische Berufe, der Berufe des Detailhandels sowie der höheren Fachschule für Wirtschaft in das Berufsbildungszentrum (BBZ) zu prüfen und aufzuzeigen, wie eine entsprechende Umsetzung im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (speziell Art. 31 Abs. 2) und der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (speziell Art. 22 Abs. 2 und 3, sowie Art. 49 Abs. 2 abzubilden wäre."

Aktueller Stand:

Mit Beschluss vom 30. April 2019 genehmigte der Regierungsrat das vom Erziehungsdepartement vorgeschlagene Vorgehen, welches in einem ersten Schritt die Erstellung einer Potentialanalyse

durch eine externe, unabhängige Firma und die anschliessende Erarbeitung einer Orientierungsvorlage auf Grundlage der Ergebnisse der Potentialanalyse und den daraus abgeleiteten Empfehlungen zuhanden des Kantonsrates vorsieht.

Der Zeitplan konnte aufgrund a) eines personellen Wechsels im BBZ und der dadurch ausgelösten Turbulenzen, b) des Umstandes, dass die für die Ausarbeitung des konkreten Prüfauftrags ausgewählte erste Firma nicht zu überzeugen vermochte, c) der eingeschränkten Arbeitsprozesse durch die COVID-19-Pandemie und letztendlich d) eines personellen Ausfalls in der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung nicht eingehalten werden.

Die Arbeiten zur Erstellung einer Potentialanalyse einer allfälligen Zusammenlegung der beiden Berufsfachschulen wurden 2020 durch einen neuen Auftragnehmer in Angriff genommen. Die Verantwortlichen der betroffenen Berufsschulen sind in geeigneter Form miteinbezogen worden. Aktuell erfolgen eine erweiterte Aufbereitung der Datengrundlage zur Analyse und eine Berichterstattung mit Empfehlungen zuhanden der Entscheidungsgremien. Das Erziehungsdepartement wird auf Basis dieser Grundlagen dem Regierungsrat 2021 einen Vorschlag zu einer Orientierungsvorlage an den Kantonsrat unterbreiten.

2019/8/15 Postulat Katrin Huber/Raphaël Rohner/Rainer Schmidig vom 17. Juni / 8. November 2019, erheblich erklärt am 29. Juni 2020 (Ratsprotokoll 2020, S. 573).

Konkurrenzfähige und angemessene Besoldung

"Der Regierungsrat wird eingeladen, die Möglichkeiten zu überprüfen, um angemessene und zukunftsgerichtete Besoldungen sicherzustellen und die Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen."

Aktueller Stand:

Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulates sind angelaufen.

2020/1 Postulat Arnold Isliker vom 8. Januar 2020, erheblich erklärt am 9. November 2020 (Ratsprotokoll 2020, S. ...)

Velowege und Parkermöglichkeiten rund um den Rheinfall

- «Was wollte man mit dem bisherigen Aggloprogramm erreichen? Was ist gescheitert? Wie ist die Situation heute?
- Welche Wegführung wird priorisiert ab der Stadtgrenze? Ist dies über den Katzensteig oder die Sammelstrasse Süd?
- Der Kanton Zürich realisiert bauliche Massnahmen unter anderem auch für den Fahrradtourismus. Was ist bei uns geplant?
- In welchem Zeitraum könnte eine tragfähige Lösung präsentiert werden?

- Betreffend Signaletik herrscht im Zentrum von Neuhausen und am Rheinfall ob für Fussgänger oder Fahrradtouristen ein undurchdringlicher oder eben gar kein Tafelwald (wer es nicht glaubt, soll sich selber überzeugen).»

Aktueller Stand:

Das Postulat stellt Fragen zur Veloführung innerhalb des Siedlungsgebietes in Neuhausen am Rheinfall. Im Rahmen der Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation waren entlang des Rheins der Ausbau des Gehwegs zwischen dem Flurlingersteg und der SBB-Laufenbrücke zu einem kombinierten Rad- und Gehweg sowie ein breiter Rheinsteg in der Verlängerung bis zum Mühlenradhaus am Rheinfall vorgesehen. Die Machbarkeit dieses Ausbaus ist aufgrund der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und einer Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommision ENHK nicht gegeben. Zudem beantragte die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall im Agglomerationsprogramm der 1. Generation eine neue Erschliessungsstrasse zwischen dem Bahnhof Neuhausen und dem Entwicklungsschwerpunkt SIG-Areal (Sammelstrasse Süd), die u.a. auch dem Veloverkehr zugutekäme. Der Bund deklarierte diese neue Erschliessungsstrasse als Eigenleistung ohne Bundesbeitrag, weshalb die Gemeinde das Projekt in der Folge zurückgestellt hat. Kanton und Gemeinde bauen nun gemeinsam die Veloinfrastruktur zwischen dem Bahntal und dem Zentrum der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die Schaffhauserstrasse (Katzensteig) und die Zentralstrasse aus. Der Abschnitt Katzensteig wird bereits auf das Frühjahr 2021 fertiggestellt sein und die Aufwertung der Zentralstrasse wird voraussichtlich auf das Jahr 2022 hin abgeschlossen sein. Mit diesem Ausbau entsteht eine attraktive Veloverbindung zwischen Schaffhausen und dem Zentrum von Neuhausen am Rheinfall, die auch die Veloerschliessung des Rheinfalls wesentlich verbessert. Nach der Inbetriebnahme und der entsprechenden Signalisation der neuen Route werden Kanton und Gemeinde gemeinsam beurteilen, ob weitere Infrastrukturmassnahmen nötig sind. Die Hauptroute Nr. 2 von Schweiz Mobil wird auch zukünftig von Schaffhausen über den Flurlingersteg zum Schloss Laufen auf Zürcher Seite des Rheinfalls führen.

2020/2 Postulat René Schmidt vom 20. Januar 2020, erheblich erklärt am 7. Dezember 2020 (Ratsprotokoll 2020, S. ...)

Mitträgerstrategie und finanzielle Beteiligung des Kantons am KSS-Schwimmbadneubau und -betrieb

«Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Mitfinanzierungsstrategie für die Anlageinvestitionen des beabsichtigten Neubaus des Hallenbades auszuarbeiten.»

Aktueller Stand:

Die Verantwortlichen der Dienststelle Sport, Familie und Jugend des Erziehungsdepartements werden nach Vorliegen des entsprechenden Gesuchs der Bauherren den Bericht und Antrag zur Mitfinanzierung durch den Kanton gemäss den Richtlinien des Regierungsrates (Kantonales Sportanlagenkonzept KASAK) erstellen. Der Kantonsrat wird folglich über den Subventionsantrag befinden. Er kann diesen annehmen, ablehnen oder den Unterstützungsbeitrag abändern. Das Stimmvolk wird

über den vom Kantonsrat allenfalls beschlossenen Investitionsbeitrag an den KSS Freizeitpark entscheiden.

2020/8 Postulat Büro Kantonsrat vom 2. Dezember 2019, erheblich erklärt am 9. November 2020
(Ratsprotokoll 2020, S. ...)

Stärkung des Milizparlamentes

"Der Kantonsrat stärkt sich in seiner Stellung als gesetzgebende Behörde sowie in seiner Funktion der Oberaufsicht über die staatlichen Organe gemäss Art. 52 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Hierzu sollen die dazu notwendigen Rechtsgrundlagen (insbesondere das Gesetz über den Kantonsrat und der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen) geprüft werden. Zu diesem Zweck wird zu Beginn des Jahres 2021 eine elfköpfige Spezialkommission eingesetzt mit dem Auftrag, dem Rat Bericht und Antrag vorzulegen."

Aktueller Stand:

Die Zusammensetzung der Spezialkommission wurde anlässlich der Kantonsratssitzung vom 25. Januar 2021 mitgeteilt. Seitens Verwaltung werden der Staatsschreiber und die Kantonsratssekretärin Einsatz nehmen.
